



Die Stadt Freising erlässt aufgrund von Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist, folgende

Satzung für die Benutzung der städtischen Sportanlagen (Sportanlagenbenutzungssatzung)

vom 30.10.2023

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für die Nutzung der nachfolgend aufgeführten städtischen Sportanlagen, solange sich diese in der Sachaufwandsträgerschaft der Stadt Freising befinden, zum Zwecke des außerschulischen Sports durch Sportvereine und Sportgruppen:

1-fach Sporthalle

ehem. Grundschule- und Mittelschule Neustift, Sporthalle
Mehrzweckhalle Pulling
Grundschule St. Korbinian
Grundschule St. Lantpert

2-fach Sporthalle

Sporthalle Josef-Hofmiller-Gymnasium
Grundschule Paul-Gerhardt
Grundschule Vötting

3-fach Sporthalle

Grund- und Mittelschule Lerchenfeld Moosstraße
Sporthalle Luitpoldanlage mit „Boxraum und Fitnessraum“ sowie Sauna
Grund- und Mittelschule am SteinPark

Sportplätze

Nusserplatz
Hochschulsportanlage

- (2) Die Benutzungsordnung gilt ebenso für die Nutzung der Pullinger Mehrzweckhalle zum Zwecke für nichtsportliche Veranstaltungen (§ 2 Abs. 3 Satz 2 dieser Satzung) durch Sportvereine, Sportgruppen, sonstige Vereine, Verbände, Organisationen und Dritte.



§ 2 Zweckbestimmung

- (1) Die Regelungen der Satzung dienen der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den städtischen Sportanlagen und den dazugehörigen Einrichtungen bzw. Bereichen.
- (2) Durch das Betreten der städtischen Sportanlagen erkennen die nutzenden Personen sowie der Besucher und die Besucherin die Bestimmungen dieser Satzung sowie die sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- (3) Die Einrichtung wird für sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt. Die Mehrzweckhalle Pulling wird zusätzlich für öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Unterhaltungsprogramme, Versammlungen und Tagungen durch Sportvereine, Sportgruppen, sonstige Vereine, Verbände, Organisationen und Dritte zur Verfügung gestellt. Jede abweichende Nutzung bedarf der schriftlichen Genehmigung der Stadt Freising, Sportamt (sport@freising.de). Die Abhaltung von privaten Feiern und Festlichkeiten ist in der Mehrzweckhalle Pulling grundsätzlich nicht gestattet. Ausgenommen von dieser Regelung sind gemeinnützige Vereine und Organisationen, wenn die Feierlichkeit dem Vereins- bzw. Organisationszweck entspricht und das gemeinsame Interesse der Mitglieder darstellt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Die unter § 1 genannten städtischen Sportanlagen sind öffentliche Einrichtungen im Sinne des Art. 21 der GO.
- 2) Die städtischen Sportanlagen dienen ausschließlich und unmittelbar der Förderung des Sports, der Heimatpflege und des traditionellen Brauchtums. Sie dienen somit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Diese Zwecke werden insbesondere durch Unterhaltung der in § 1 genannten Einrichtungen erfüllt.
- 3) Die Stadt Freising ist hinsichtlich ihrer unter § 1 genannten Sportanlagen selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 4) Mittel der städtischen Sportanlagen dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Nutzungsumfang und Nutzungsbeschränkungen

- (1) Von der Nutzung umfasst sind jeweils die einzelne Sportanlage, die Abstellräume für Geräte (sofern die Erlaubnis zur Verwendung vorliegt), Umkleieräume sowie Sanitäreinrichtungen. Die Nutzung richtet sich nach dem städtischen Belegungsplan.



Sie darf ausschließlich nur in den zugeordneten Zeiten und in den zugewiesenen Hallen bzw. Flächen erfolgen.

- (2) Die Stadt Freising ist berechtigt, die Sportanlage für besondere Anlässe anderen als den im Belegungsplan eingetragenen Personen zuzuweisen. Die Änderung der Belegung wird den betroffenen Personen unverzüglich mitgeteilt.
- (3) Die Stadt Freising behält sich das Recht vor, Sportanlagen sowie deren Nebenanlagen für die öffentliche Nutzung zu sperren, wenn sicherheitsrechtliche Belange vorliegen oder Instandsetzungsmaßnahmen vorgenommen werden müssen. Dieses Recht umfasst auch die Sperrung von Sportplätzen zur Instandsetzung und für Instandhaltungsarbeiten.
- (4) Die Schulsporthallen sind primär für schulische Zwecke vorgesehen. Sie werden nach Schulschluss, im Regelfall Montag bis Donnerstag ab 17 Uhr, Freitag ab 15.30 Uhr, den Vereinen und Sportgruppen gegen eine Nutzungsgebühr gemäß der städtischen Sportanlagegebührensatzung (SportanlagenGebS), zur Ausübung von Breiten- und Leistungssport nach Maßgabe dieser Satzung zur Verfügung gestellt. Das Nutzen von Sportgeräten, die sich im Eigentum einer Schule befinden, ist nur nach vorheriger Genehmigung mit der Schulleitung möglich. Der Aufenthalt in anderen Teilen einer Schulanlage (Klassenzimmer, Gänge usw.) ist nicht gestattet.
- (5) Die Schulsporthallen sind grundsätzlich nur außerhalb der Schulferien und von Montag bis Freitag geöffnet. Die Stadt Freising behält sich je nach Bedarf vor, für die Nutzung in den Schulferien und am Wochenende einzelne Sporthallen zu öffnen.
- (6) Eine Nutzung der Mehrzweckhalle Pulling für öffentliche Veranstaltungen, Ausstellungen, Unterhaltungsprogrammen, Versammlungen und Tagungen bedarf der gesonderten Erlaubnis durch das Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung. Dies gilt auch für öffentliche Sportveranstaltungen, die in den städtischen Sporthallen stattfinden.

§ 5 Nutzungsberechtigte und Vergabe

- (1) Die Vergabe der Nutzungszeiten erfolgt an Sportvereine und Sportgruppen, dabei vorrangig an im Stadtgebiet ansässige Vereine und Gruppen. Für die Mehrzweckhalle Pulling erfolgt die Vergabe für nichtsportliche Veranstaltungen auch an sonstige Vereine, Verbände, Organisationen und Dritte, dabei vorrangig für solche, die im Stadtgebiet ansässig sind.
- (2) Für die Nutzung der städtischen Sportanlagen (§ 1 dieser Satzung) ist eine schriftliche Anmeldung unter sport@freising.de sowohl für die Nutzung außerhalb der Ferien, in den Ferien als auch an den Wochenenden sowie eine schriftliche



Nutzungserlaubnis durch das Sportamt der Stadt Freising erforderlich. Die schriftliche Anmeldung für die Nutzung muss rechtzeitig erfolgen. Die schriftliche Anmeldung für die Feriennutzung hat 4 Wochen vor Ferienbeginn zu erfolgen.

- (3) Ein Anspruch auf die Zuteilung bestimmter Nutzungszeiten besteht nicht.
- (4) Die Nutzungserlaubnis kann aus wichtigem Grund widerrufen werden, insbesondere, wenn
1. der Nutzer oder die Nutzerin gegen die Vorschriften der Sporthallenbenutzungsatzung,
 2. gegen die aufgrund dieser Satzung erlassenen Vollzugsanordnungen,
 3. gegen die mit der Nutzungserlaubnis erteilten Auflagen,
 4. und/oder gegen die Anordnungen der städtischen Bediensteten verstoßen hat,
 5. die Rücknahme aus Gründen des öffentlichen Interesses erforderlich ist,
 6. dringender Eigenbedarf der Stadt Freising vorliegt
 7. und/oder die Sportanlage nicht mehr nutzbar ist.

Die Nutzungserlaubnis kann auch zeitlich oder örtlich beschränkt werden.

§ 6 Hausrecht und Verhalten

- (1) Das Hausrecht gegenüber den Nutzern und Nutzerinnen der städtischen Sportanlagen übt grundsätzlich die Stadt Freising aus. Im Bedarfsfall ermächtigt die Stadt den verantwortlichen Übungsleiter, den Vorstand oder Veranstalter zur Ausübung des Hausrechts gegenüber Dritten, um nicht Zutrittsberechtigten Personen während des Sportbetriebs des Geländes zu verweisen.
- (2) Eine Übertragung des Hausrechtes auf den Verein, neben dem bestehenden Hausrecht der Kommune, erfolgt nur zeitlich beschränkt während Veranstaltungen oder den in der Nutzungserlaubnis vereinbarten Nutzungszeiten.
- (3) Bei Nutzung der Sportanlage ist den Anweisungen der städtischen Bediensteten der Stadt Freising stets Folge zu leisten.
- (4) Die Besucher und Besucherinnen von Veranstaltungen haben den Anordnungen der Polizei, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und des Rettungsdienstes, des Übungsleiters sowie der städtischen Bediensteten (z.B. Hausmeister oder Hausmeisterin) Folge zu leisten.
- (5) Der Nutzer und die Nutzerin ist verpflichtet, etwaig während der Nutzungszeit auftretende Schäden und Unfälle der Stadt Freising, Sportamt unverzüglich spätestens am nächsten Werktag schriftlich per Post oder per E-Mail (sport@freising.de) mitzuteilen. Schäden, die nach der Natur der Sache sofort beseitigt werden müssen,



sind der Stadt Freising, Sportamt unverzüglich fernmündlich (Telefonnummer 08161/54-0) anzuzeigen.

- (6) Bei Notfällen an Samstag, Sonn- und Feiertagen, sowie nach Dienstschluss ab 16 Uhr ist der Notfalldienst gemäß Mitteilung in der Nutzungsgenehmigung zu informieren.
- (7) Folgt dem Nutzer und der Nutzerin unmittelbar ein weiterer Nutzer oder eine weitere Nutzerin, so ist die ordnungsgemäße Beschaffenheit der Anlagen und Geräte von beiden gemeinsam zu prüfen. Etwaige Schäden sind zeitnah gemäß § 6 Abs. 5 dieser Satzung an die Stadt Freising melden.

§ 7 Aufsicht

- (1) Die sportliche Nutzung ist grundsätzlich den Mitgliedern der jeweiligen Sportvereine und Sportgruppen nur unter Aufsicht eines verantwortlichen Übungsleiters/Trainers oder der Übungsleiterin/Trainerin oder von Mitgliedern des Vorstandes gestattet.
- (2) Die Benutzung der Sportanlagen bei sportlichen Veranstaltungen sowie bei sonstigen Veranstaltungen in der Mehrzweckhalle Pulling durch Vereine, Verbände, Organisationen und Dritte erfolgt mit der Maßgabe, dass bei jeder Benutzung eine verantwortliche Aufsichtsperson zu benennen ist.
- (3) Die unter Absatz 1 genannten Aufsichtspersonen und sonstige Aufsichtspersonen haben dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Satzung, der Hausordnungen der jeweiligen Schulen und besondere Anordnungen der Bediensteten der Stadt Freising oder der Schulen sowie in der Nutzungserlaubnis enthaltene weiteren Auflagen eingehalten werden. Ihren Anweisungen ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Sie haben für die Zeit des Trainings- oder Spielbetriebes die Verantwortung für die zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten.
- (4) Die Stadt Freising und die Inhabenden des Hausrechts bei Veranstaltungen sind befugt, Personen welche
 1. die Sicherheit, Ruhe und Ordnung gefährden,
 2. andere Personen belästigen,
 3. trotz Ermahnung gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen, vom Gelände zu verweisen. Ein Widerstand kann Strafanzeige wegen Hausfriedensbruch nach sich ziehen. Darüber hinaus kann der Zutritt von der Stadt Freising auf Zeit oder dauerhaft untersagt werden. Im Falle der Verweisung von einer Veranstaltung wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.



§ 8 Eingangskontrolle bei Veranstaltungen

- (1) Bei Veranstaltungen dürfen sich nur Personen aufhalten, die eine gültige Eintrittskarte oder einen sonstigen Berechtigungsausweis mit sich führen oder die ihre Aufenthaltsberechtigung für diese Veranstaltung auf eine andere Art nachweisen können. Eintrittskarten und Berechtigungsausweise sind in der Sportanlage auf Verlangen der Polizei oder des Kontroll- und Ordnungsdienstes vorzuweisen.
- (2) Jede Besucherin und jeder Besucher ist beim Betreten der Anlage verpflichtet, dem Kontroll- und Ordnungsdienst die Eintrittskarte oder den Berechtigungsausweis unaufgefordert vorzuzeigen und auf Verlangen zur Überprüfung auszuhändigen.
- (3) Der Betreiber oder die Betreiberin muss der Stadt Freising bzw. deren Bediensteten auf Verlangen die Genehmigung und Nachweis der zugelassenen Mindestpersonenzahl gemäß der Versammlungsstättenverordnung vorlegen.
- (4) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen – auch durch den Einsatz technischer Hilfsmittel – daraufhin zu untersuchen, ob sie ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Untersuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (5) Personen, die ihre Aufenthaltsberechtigung nicht nachweisen können und Personen, die ein Sicherheitsrisiko darstellen, sind zurückzuweisen und am Betreten der städtischen Sportanlage zu hindern.

§ 9 Ordnungsvorschriften für den Sportbetrieb

- (1) Die Nutzer oder Nutzerinnen der Sportanlagen gem. § 1 dieser Satzung haben folgende allgemeine Regelungen zu beachten:
 1. Die Nutzung der Sportanlagen, Nebenräume, Umkleide- und Sanitärräume sowie deren Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände hat nur im Rahmen der Genehmigung (§ 5 Abs. 2) nach dieser Satzung zu erfolgen. Die verantwortlichen Personen gem. § 7 Abs. 1 haben insbesondere dafür Sorge zu tragen, dass die Sportanlage nach der Nutzung zeitnah verlassen wird.
 2. Die verantwortlichen Personen gem. § 7 Abs. 1 haben dafür Sorge zu tragen, dass in den Sportanlagen, Umkleide- und Sanitärbereich die Beleuchtung bzw. Flutlichtanlage ausgeschaltet, die Fenster geschlossen, alle Wasserhähne abgedreht und sämtliche Gerätschaften aufgeräumt sind.
 3. Spinde dürfen nur für die Dauer des Sporttreibens genutzt werden. Werden die Spinde entgegen dieser Regelung belegt, behält sich die Kommune vor, diese auf Kosten des Vereins zu öffnen.
 4. Vor jeder Nutzung ist der Nutzer oder die Nutzerin verpflichtet, die von der Stadt Freising zur Verfügung gestellten Sportanlagen, einschließlich der Nebenräume,



Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände auf ordnungsgemäße und schadensfreie Beschaffenheit für den vorgesehenen Verwendungszweck zu prüfen.

5. Bei Beschädigungen ist durch die jeweils verantwortliche Person sicherzustellen, dass schadhafte Geräte und Anlagen nicht benutzt werden.
6. Die Nutzer oder die Nutzerin haben auf größtmögliche Sauberkeit und Ordnung im Bereich der Sportanlagen, der Nebenräume sowie der Umkleide- und Sanitärräume und des dazugehörigen Geländes zu achten. Der benutzte Bereich ist ordentlich und sauber zu verlassen.
7. Werden aufgrund unsachgemäßer Nutzung Sondermaßnahmen erforderlich, um die genutzten Bereiche für den ordnungsgemäßen Gebrauch wiederherzustellen (z.B. Sonderreinigung, Rasenneuanlage), so kann die Stadt Freising dies zu Lasten des Verursachers anordnen.
8. Mitgebrachte Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenstände dürfen die Benutzer/Veranstalter oder Benutzerinnen/Veranstalterinnen nur mit Genehmigung der Stadt Freising, Sportamt in der jeweiligen Einrichtung verwenden bzw. lagern. Bei der Lagerung ist darauf zu achten, dass die eingebrachten Gegenstände an den dafür definierten Platz ordentlich aufbewahrt werden. Der Verein hat eine Liste über die eingebrachten bzw. eingelagerten Gegenstände zu führen.
9. Der Verzehr von Speisen auf den Sportflächen sowie auf dem Spielfeld der Sportrasenplätze ist grundsätzlich untersagt.
10. Das Mitbringen von Glasflaschen in den Sportanlagen, auf dem Spielfeld der Sportrasenplätze, Krafträumen und Sanitäranlagen sowie den zur Sporthalle zugehörigen Außenanlagen ist untersagt.

(2) Zusätzlich sind für Sporthallen gem. § 1 dieser Satzung folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Verwendung von Harz ist nur für ligarelevante Spielbetriebe zulässig. Die Reinigung ist unverzüglich nach Beendigung des Spiels so durchzuführen, dass die Halle wieder in den ursprünglichen sauberen Zustand versetzt wird.
2. Das Betreten des Sporthallenbodens oder anderen Trainingsflächen ist nur mit geeigneten Sportschuhen mit heller Sohle zulässig. Sie müssen sauber und nicht färbend sein.
3. Matten und nicht fahrbare Geräte sind zu tragen, sie dürfen nicht über den Boden gezogen werden. Die Verwendung der Matten im Freien ist untersagt.



4. Bei Veränderungen von Einrichtungs- und Ausrüstungsgegenständen ist der ursprüngliche Zustand nach der Nutzung wiederherzustellen.
 5. Alle Auf- und Abgänge, insbesondere Notausgänge sowie die Rettungswege sind freizuhalten. Rettungswege und Notausgänge sind nur im Notfall zu benutzen. Die Regelungen der Brandschutzordnung sind uneingeschränkt einzuhalten.
 6. Die Nutzer oder Nutzerinnen haben sich über geltende Sicherheitsbestimmungen, insbesondere über die Anordnung der Feuerlöscher, Zuwege sowie Notausgänge zu informieren.
- (3) Bei Zuwiderhandlungen gegen oben genannte Ordnungsvorschriften wird vom Hausrecht Gebrauch gemacht. Die Stadt Freising behält sich bei Zuwiderhandlungen vor, die erteilte Nutzungserlaubnis zu widerrufen.

§ 10 Verbote

- (1) In den städtischen Sportanlagen sowie deren dazugehörigem Gelände hat sich jede Person so zu verhalten, dass niemand geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird.
- (2) Personen, die unter dem Einfluss von Alkohol oder anderen berauschenden Mitteln stehen, ist der Zutritt verboten.
- (3) In und auf den städtischen Sportanlagen sowie auf dem gesamten Gelände jeder einzelnen Schule herrscht striktes Rauchverbot.
- (4) Den Besucherinnen und Besuchern sowie Sportlerinnen und Sportlern der städtischen Sportanlagen ist das Mitführen folgender Gegenstände untersagt:
 1. Waffen jeder Art,
 2. Sachen, die als Waffen oder Wurfgeschosse Verwendung finden können,
 3. Gassprühdosen, ätzende, färbende oder gefährdende Substanzen,
 4. Flaschen, Becher, Krüge oder Dosen, die aus zerbrechlichem, splitterndem oder besonders hartem Material hergestellt sind,
 5. sperrige Gegenstände wie Leitern, Hocker, Stühle, Kisten, Reisekoffer,
 6. Feuerwerkskörper, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände,
 7. Fahnen- oder Transparentstangen, die länger als 1 m sind oder deren Durchmesser größer als 3 cm ist,
 8. mechanisch betriebene Lärminstrumente und schallerzeugende Geräte, die als störend laut empfunden werden,
 9. Laser-Pointer,



10. alkoholische Getränke aller Art, ausgenommen die in der Sport- bzw. Mehrzweckhalle erworbenen Getränke,
 11. gewaltverherrlichendes, rassistisches, fremdenfeindliches, radikales Propagandamaterial,
 12. Tiere. Ausnahmen hiervon können für Führerinnen und Führer von Assistenzhunden von der Hausrechtsinhaberin bzw. von dem Hausrechtsinhaber gewährt werden.
- (5) Verboten ist den Besucherinnen und Besuchern sowie Sportlerinnen und Sportlern weiterhin:
1. nicht für die allgemeine Benutzung vorgesehene Bauten und Einrichtungen, insbesondere Fassaden, Zäune, Mauern, Umfriedungen, Absperrungen, Beleuchtungsanlagen, Kamerapodeste, Bäume, Masten aller Art und Dächer zu besteigen oder zu übersteigen,
 2. Bereiche, die nicht für Besucherinnen bzw. Besucher (z.B. das Spielfeld, den Innenraum, die Funktionsräume) oder Sportlerinnen und Sportler zugelassen sind zu betreten,
 3. in den Zugängen sowie Auf- und Abgängen zu den Besucherplätzen oder in Rettungswegen unbefugt zu sitzen oder zu stehen,
 4. mit Gegenständen aller Art zu werfen,
 5. Feuer zu machen, Feuerwerkskörper oder Leuchtkugeln abzubrennen oder abzuschießen,
 6. ohne Erlaubnis der Stadt oder der Veranstaltungsleitung Waren und Eintrittskarten zu verkaufen, Drucksachen zu verteilen und Sammlungen durchzuführen,
 7. bauliche Anlagen, Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben,
 8. außerhalb der Toiletten die Notdurft zu verrichten oder die Sporthalle in anderer Weise, insbesondere durch das Wegwerfen von Sachen, zu verunreinigen.
- (6) Motorisierte Fahrzeuge und Fahrräder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, Fahrräder und motorisierte Fahrzeuge in die Gebäude oder Räume der Sporthalle mitzunehmen oder an den Umzäunungen abzustellen.
- (7) Die Besucher und Besucherinnen sowie Sportlerinnen und Sportlern haben die Sportanlagen im Innen- und Außenbereich in einem sauberen Zustand zu hinterlassen. Geräte sind nach ihrer Benutzung wieder ordnungsgemäß aufzuräumen und gegen Beschädigung zu sichern. Angefallener Müll und Unrat ist in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- (8) Die Zubereitung und der Verkauf von Speisen sowie Getränken durch Sportvereine ist nur mit gesonderter vorheriger Erlaubnis des Sportamtes zulässig. Die Zubereitung von frittierten Speisen, die Verwendung von Wasserkochern und Dampfgarern ist in den gesamten Sportanlagen grundsätzlich nicht gestattet.



Der Verkauf von Speisen und Getränken durch Sportvereine bedarf der Anzeige im Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung.

§ 11 Schlüsselgewalt

- (1) Die Schlüsselgewalt für die Sportanlagen wird für den außerschulischen Sport auf die in § 7 Abs. 1 genannten Personen sowie bei Veranstaltungen auf den Veranstalter oder die Veranstalterin übertragen (nachfolgend „Berechtigte“ genannt).
- (2) Den Berechtigten werden von der Stadt Freising, Sportamt, Schlüssel zu den Sportanlagen gegen Unterschrift ausgehändigt. Die Weitergabe an Dritte und die Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung der Stadt Freising gestattet. Bei Beschädigung oder Verlust des Schlüssels ist die Stadt Freising, Sportamt, unverzüglich zu unterrichten. Bei Verlust haften der Nutzer oder die Nutzerin für entstehende Folgekosten, die im Zusammenhang mit dem Verlust entstehen (Anfertigung neuer Schlösser und Schlüssel).
- (3) Die Stadt Freising erhebt bei Übergabe der Schlüssel eine Kautions in der von der Verwaltung festzulegender Höhe pro Schlüssel. Die Rückzahlung der Kautions erfolgt bei Rückgabe des unversehrten Schlüssels im Sportamt.
- (4) Die Berechtigten sind für das zuverlässige Auf- und Absperren der Sportanlagen verantwortlich.
- (5) Bei Widerruf oder Beendigung der Nutzungserlaubnis ist der Schlüssel unverzüglich ohne Aufforderung an die Stadt Freising, Sportamt, zurückzugeben.

§ 12 Räum- und Streupflicht

- (1) Für die Dauer der Nutzungszeit überträgt die Stadt Freising die Räum- und Streupflicht (siehe § 10 ff. der Reinigungs- und Sicherheitsverordnung) auf die Nutzer und Nutzerinnen für die in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Sportanlagen.
- (2) Die Nutzer und Nutzerinnen haben das Räumen von Schnee und Eis sowie das Streuen von Streugut für die von ihnen genutzten Zuwege zur in § 1 Abs. 1 dieser Satzung genannten Sportanlage vollumfänglich sicherzustellen. Dabei müssen die Zuwege vor Betreten der Sportanlage sowie nach deren Nutzung vor dem Verlassen der Sportanlage von Schnee und Eis befreit sowie ausreichend mit Streugut bestreut sein. Jeder Verein bzw. jede Gruppe prüft eigenverantwortlich, ob und wie das Räumen von Schnee und Eis sowie das Streuen von Streugut im Rahmen der gegebenen Witterungs- und Ortsverhältnisse zu erfolgen hat.



- (3) Die Stadt Freising stellt hierfür kostenfrei benötigtes Werkzeug wie Schaufeln und ausreichend Streugut zur Verfügung. Für das Streuen ist ausschließlich das von der Stadt Freising zur Verfügung gestellte Streugut zu verwenden.

§ 13 Haftung der Nutzer und Nutzerinnen sowie Besucher und Besucherinnen

- (1) Die Nutzer und Nutzerinnen schließen eine ausreichende Haftpflichtversicherung ab zur Deckung von Haftpflichtfällen durch die Nutzung der Sportanlage. Auf Verlangen der Stadt weisen sie den Versicherungsvertrag und die Prämienzahlung vor der erstmaligen Benutzung nach.
- (2) Die Nutzer und Nutzerinnen sowie Besucher / Besucherinnen haften für alle Schäden, die sie bei Benutzung der Sportanlagen und dazugehörigen Außenanlagen der Stadt Freising oder Dritten zufügen, nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (3) Die Stadt Freising ist berechtigt, Schäden, deren Beseitigung für den Betrieb der Anlage unmittelbar erforderlich sind, sofort auf Kosten der Haftpflichtigen zu beheben.
- (4) Die Stadt Freising übernimmt keine Haftung für etwaige Unfälle, die sich aufgrund unzureichender Räumung oder Streuung gemäß § 12 dieser Satzung ergeben.

§ 14 Haftung der Stadt

- (1) Die Benutzung der städtischen Sportstätten und deren Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt Freising und ihre Beschäftigten oder Beauftragten haften den Besuchern und Besucherinnen sowie übrigen Benutzern und Benutzerinnen nur für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung der Stadt Freising oder auf deren gesetzlichen Vertreterinnen und Vertretern oder Erfüllungsgehilfen und Erfüllungsgehilfinnen beruhen. Weiter haften die Stadt Freising und ihre Beschäftigten oder Beauftragten für sonstige Schäden, die bei Benutzung der Sportanlagen und ihrer Einrichtungen entstehen, nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Die Stadt haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die benutzenden Personen der Sportanlage durch Dritte zugefügt werden.
- (2) Die Haftung der Stadt Freising aus § 836 BGB für den baulichen Zustand der Gebäude und sonstigen baulichen Anlagen bleibt unberührt. Die Stadt Freising haftet jedoch nur, sofern Besucher und Besucherinnen oder Benutzer und Benutzerinnen nachweisen, dass die Gefahr für ihn nicht erkennbar war.



- (3) Für die sichere Aufbewahrung von Bekleidungsstücken und sonstigen Wertgegenständen haben alle Benutzer und Benutzerinnen selbst Sorge zu tragen. Die Haftung der Stadt für verlorene Gegenstände, die ordnungsgemäß abgegeben werden (Fundsachen), richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (4) Für Schäden an Fahrzeugen, die unentgeltlich auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abgestellt werden, insbesondere durch Diebstahl, Einbruch oder Beschädigung, übernimmt die Stadt keine Haftung.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung der in § 1 genannten Sportanlagen erhebt die Stadt Freising Gebühren nach der Sportanlagegebührensatzung.

§ 16 Ahndung von Zuwiderhandlung

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer
 - a) den Ordnungsvorschriften des § 10 Abs. 1 bis Abs. 8 zuwiderhandelt;
 - b) entgegen § 7 Abs. 4 den Anordnungen der zur Aufsicht bestellten Personen bei Veranstaltungen nicht Folge leistet;Ordnungswidrigkeiten werden gemäß Art 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 17 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet.
- (2) Andere Bußgeldvorschriften, insbesondere die des Waffengesetzes zum Verbot vom Führen von Schusswaffen, Hieb- oder Stoßwaffen bei öffentlichen Veranstaltungen, bleiben unberührt.
- (3) Besteht der Verdacht einer strafbaren Handlung oder einer sonstigen Ordnungswidrigkeit, so kann Anzeige erstattet werden.
- (4) Die Nutzer und Nutzerinnen sowie Besucher und Besucherinnen können bei schwerwiegenden Verstößen gegen diese Satzung ohne Entschädigung von der weiteren Benutzung der öffentlichen Einrichtung ausgeschlossen und mit einem Betretungsverbot belegt werden. Die Stadt Freising behält sich das Recht auf Schadensersatz vor.
- (5) Personen, die verbotene Gegenstände (§ 10 Abs. 4) mit sich führen, kann der Zutritt zur Sportanlage verweigert werden.



§ 17 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten bisherige Benutzungsordnungen/-satzungen außer Kraft.

Freising, den 30.10.2023

Tobias Eschenbacher
Oberbürgermeister